

(Nr. 776.) Die Lehrerconferenz zu Lengsfeld überreicht 43 Beitrittserklärungen zu ihrer unter Nr. 767 dieser Registrande eingereichten Petition.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 777.) Petition der Gemeinden Weißbach bei Rochlitz u. s. w. um Aufhebung der §§ 4, 5, 8, 9 der Verordnung vom 30. November 1867, Militärleistungen betreffend.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

(Nr. 778.) Herr Abg. Barth (Stenn) überreicht 2 Petitionen der landwirthschaftlichen Vereine zu Reinsdorf u. s. w., Steuerreform betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 779.) Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über eine Verwilligung zur Deckung von Coursverlusten bei der Zeitungscautionskasse.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

Dies waren die heutigen Nummern der Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer den Abg. Bornitz wegen dringender Geschäfte zu entschuldigen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, zum Berichte der ersten Deputation I. über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, II. die Anträge der Abgg. Dr. Wiggard, Temper, Dr. Gensel und Dr. Biedermann, die Civilstandsregister, Civilehe und Regelung der interconfessionellen Verhältnisse betreffend*). — Der Herr Abg. Dr. Pfeiffer wird der Kammer Vortrag erstatten.

Das königl. Decret nebst Gesetzentwurf und Motiven lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen hierbei den Entwurf eines Gesetzes, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, nebst dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 20. November 1869.

Johann.

(L. S.) Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Dr. Robert Schneider.

*) Vergl. *WR. II. R. S. 367 flgg., 1327 flgg.*

Gesetzentwurf,

die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Die bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Verhehlungen und Sterbefällen geschieht rücksichtlich solcher Personen, die keiner vom Staate anerkannten (aufgenommenen) Religionsgesellschaft angehören, durch Eintragung in ein von dem bürgerlichen Gerichte erster Instanz zu führendes Register (Civilstandsregister).

Wegen der bei den Judengemeinden zu führenden Register ergeht besondere Verordnung.

§ 2.

Die Zuständigkeit des Gerichts zur Eintragung des Falles in das Civilstandsregister wird durch den Ort, wo der Geburts- oder Sterbefall sich ereignet hat, oder wo die Brautleute wohnen, bestimmt.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Gerichte nachgesucht werden.

Hat nur der eine Theil der Brautleute im Königreiche Sachsen Wohnsitz, so ist das Gericht des Bezirks, in welchem dieser Wohnsitz liegt, zur Eintragung der Ehe ausschließlich zuständig. Haben die Brautleute im Königreiche Sachsen keinen Wohnsitz, so hat die Eintragung bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, in dessen Bezirke der Bräutigam seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat; dafern jedoch derselbe einen solchen auch früher nicht gehabt hat, bei demjenigen Gerichte, welches das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dazu bestimmt.

§ 3.

Die Eintragung einer Geburt in das Civilstandsregister findet bei ehelich Neugeborenen dann, wenn der Vater oder die Mutter, und bei außerehelich Neugeborenen dann statt, wenn die Mutter keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört.

Die Anzeige einer in das Register einzutragenden Geburt ist bei ehelich Neugeborenen vom Vater, und wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, von der Mutter, bei außerehelich Neugeborenen von der Mutter; im Falle aber die nach Vorstehendem hierzu Verpflichteten es zu thun nicht im Stande sind, von etwa anwesenden erwachsenen Familienangehörigen, in deren Ermangelung von der Hebamme und, wenn eine solche nicht zugezogen worden, vom Haus- oder Quartierwirth, sofern dieser von dem Geburtsfalle Kenntniß erlangt, zu besorgen.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die ihm bestimmten